

**Ausfertigung  
für öffentliche Einsichtnahme**



Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt

**Gegen Empfangsbekanntnis**

ZF Friedrichshafen AG  
- Umweltschutz -

Ernst-Sachs-Straße 62  
97424 Schweinfurt

Bauverwaltungs-  
und Umweltamt

Geschäftszeichen: 60-11

Zimmer-Nr.: 315  
Verwaltungsgebäude:  
Rathaus

Telefon: 09721 51-6810  
Telefax: 09721 51-889-6810

Datum: 27.05.2019

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Vorhaben: Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 60 Abs. 3  
WHG zur Errichtung und zum Betrieb der Ab-  
wasserbehandlungsanlage  
„Indirekteinleitung Werk Nord“**

**Grundstück: Ernst-Sachs-Straße 62, 97424 Schweinfurt,  
Flur-Nr. 4032, Gemarkung Oberndorf**

**Antragstellerin: Firma ZF Friedrichshafen AG**

Wasserrechtsverfahren Nr. 2019/6

**Anlagen**

- 1 genehmigter Plansatz (2. Ausfertigung)
- 1 Kostenrechnung

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

**1. Wasserrechtliche Genehmigung**

- 1.1. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – für die Errichtung und den Betrieb der chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage im Werk Nord (Abwasserbehandlungsanlage Indirekteinleitung Werk Nord) 97424 Schweinfurt, Flur-Nr. 4032, Gemarkung Oberndorf, wird erteilt.

1.2. Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen (Plansatz) nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag der ZF Friedrichshafen AG vom 14.06.2018, Az.: EBSE ■■■■■
- Schreiben der ZF Friedrichshafen AG vom 05.07.2018 (Punkte 4 u. 5)
- Abwasserbehandlungsanlage Werk Nord (indirekt)  
Schema „Durchlaufneutralisation“ (Anlage 6.1; Stand: 06/2018)
- Aufstellungsplan „Durchlaufanlage UF-Filtrat & FP“ (Anlage 6.2; Stand: 17.11.2014)
- Fließschema „Durchlaufanlage UF-Filtrat & FP“ (Anlage 6.3; Stand: 27.05.2015)
- Übersichtsschema „Abwasserführung Werk Nord“ (Indirekteinleitung; Stand: 04.07.2018)
- Lageplan Werk Nord „Entwässerung“, Maßstab 1:250 (Stand: 13.11.2015)
- Lageplan Werk Nord „Entwässerung“, Maßstab 1:100 (Stand: 13.11.2015)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 02.08.2018 und dem Genehmigungsvermerk der Stadt Schweinfurt vom 27.05.2019 versehen.

1.3. Die Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“ ist für die Behandlung von anorganisch belastetem Abwasser von ■■■ m<sup>3</sup>/h bemessen.

1.4. Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“:

**Durchlaufneutralisationsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“**

- Neutralisation 1 (PE-Behälter V = ■■■ m<sup>3</sup> bei max. ■■■°C mit einem Ansäuerungsabteil - ■■■ m<sup>3</sup> und einem Grobneutralisationsabteil - ■■■ m<sup>3</sup>)
- Neutralisation 2 (PE-Behälter V = ■■■ m<sup>3</sup> bei max. ■■■°C)
- Flockungsstufe (PP-Behälter V = ■■■ m<sup>3</sup> bei max. ■■■°C)
- Schrägklärer 1 und 2 (je PP-Behälter V = ■■■ m<sup>3</sup> mit Q<sub>max</sub> ■■■ m<sup>3</sup>/h be-

stehend aus Vorklärabteil mit Schwimmschlammabscheidung und Nachklärabteil in Form eines Schrägklärers mit Lammellenplatten und Überlaufrinnen)

- Schlammbehälter (PP-Behälter V = ■■■ m<sup>3</sup> mit schrägem Boden)
- Endkontrolle (PP-Behälter V = ■■■ m<sup>3</sup>).

**Weitere Komponenten der Abwasseranlage „Indirekteinleitung Werk**

**Nord:**

- Schnecken-, Druckluft- und Dosierpumpen
- Rührwerke
- Ventile
- Absperrarmaturen
- Füllstandssonden (Leckage- und Übervollsonden)
- Messeinrichtungen
- Rohrleitungen (oberirdisch) für Chemikalien (aus PVC, PP und PE).

**Für die Bereitstellung von Chemikalien vor Ort stehen folgende Gebinde bzw. Behälter zur Verfügung:**

- ■■■■■ (IBC - ■ m<sup>3</sup>)
- ■■■■■-Behälter (IBC - ■ m<sup>3</sup>)
- ■■■■■ (PE-Behälter - ■ m<sup>3</sup> - bzw. IBC - ■ m<sup>3</sup> - für ■■■■■)
- ■■■■■-Ansetzstation (PP-Behälter - ■ m<sup>3</sup>).

1.5. Herkunft, Anfall und Beschaffenheit des Abwassers

Der Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“ wird Abwasser aus folgenden Anlagen zugeführt:

■■■■■

■■■■■ (IE-Anlage)

■■■■■

Die technischen Abwässer setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

<b>Herkunftsbereich</b>	<b>Abwasserart</b>
██████████	Konzentrate und Halbkonzentrate
██████████	Konzentrate und Halbkonzentrate
████████████████████	Altemulsionen/verbrauchte Kühlschmierstoffe ölhaltige Abwässer
██████████	verbrauchte Compounds

## **2. Nebenbestimmungen (Auflagen)**

- 2.1. Die Abwasserbehandlungsanlage Indirekteinleitung Werk Nord (Abwasserbehandlungsanlage) ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten (s. Nebenbestimmungen gem. § 6 Ziffer 6 IZÜV zu Anforderungen für Wartung und Überwachung).
- 2.2 Für die Ableitung von Anforderungen an innerbetrieblichen Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG sowie für die allgemeinen Anforderungen entsprechend Anhang 40, Teil B, und gem. § 3 AbwV, sowie für weitere Anforderungen an die Abwassereinleitung ist der gesondert erlassene Bescheid der Stadt Schweinfurt vom 04.04.2019, Az.: 60-23, für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung gem. § 58 WHG) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich und zu beachten.
- 2.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.
- 2.4 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 2.5 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

- 2.6 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe sind stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- 2.7 Alle Stoffe, die in das Kanalnetz eingeleitet werden, müssen soweit neutralisiert sein, dass keine brennbaren Gase und Dämpfe entstehen können.
- 2.8 Alle in Verbindung mit der Abwasserbehandlungsanlage stehenden brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen sind fristgerecht nach Herstellerangaben und DIN zu warten und zu prüfen.
- 2.9 Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsarbeiten (siehe 2.1.) zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung der Anlage, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten. Die Betriebsvorschrift ist der Stadt Schweinfurt innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen. Änderungen der Betriebsvorschrift sind der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.

**Nebenbestimmungen gem. § 6 Ziffer 3 IZÜV zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen:**

- 2.10 Die Abwasserbehandlungsanlage einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sowie sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlage ist wasserundurchlässig auszuführen.
- 2.11 Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

- 2.12. Treten wassergefährdende Stoffen aus, so ist die schadhafte Anlage sofort außer Betrieb zu nehmen. Anfallende Schadstoffe sind zu sammeln, in geeigneter Weise zu behandeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 2.13. Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlage ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

**Nebenbestimmungen gem. § 6 Ziffer 4 IZÜV zur Überwachung und Behandlung der in der Anlage erzeugten Abfälle:**

- 2.14. Bei der Abwasserbehandlung anfallender Abfall ist gemäß nachfolgender Aufstellung zuzuordnen und entsprechend seiner Zusammensetzung einer ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung zuzuführen. Die Verwertung ist der Beseitigung vorzuziehen.

Abfall:	Metalhydroxidschlamm
Abfallschlüssel:	19 08 13*
Bezeichnung:	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten.

- 2.15. Für die Entsorgung des bei der Abwasserbehandlung anfallenden Schlammes (gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV – als „gefährlicher Abfall“ eingestuft) ist ein Entsorgungsnachweis (ESN) zu führen.

**Nebenbestimmungen gem. § 6 Ziffer 5 IZÜV zu Anforderungen an die Überwachung der Emissionen:**

Die Abwasserbehandlungsanlage entspricht hinsichtlich ihrer Emissionsbeiträge bzgl. Schall und luftverunreinigender Stoffe dem Stand der Technik. Aufgrund ihrer Lage in bzw. unter den Gebäuden ist deren Emissionsbeitrag zu vernachlässigen. Nebenbestimmungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind deshalb **nicht** erforderlich.

**Nebenbestimmungen gem. § 6 Ziffer 6 IZÜV zu Anforderungen für  
Wartung und Überwachung**

- 2.16. Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im gem. Eigenüberwachungsverordnung vorzulegenden Jahresbericht darzustellen.
- 2.17. Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und zur Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind einfache und eingehende Sichtprüfungen sowie Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Bei Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffene Feststellungen sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren.
  - 2.17.1 Einfache Sichtprüfungen (Umfang siehe Hinweise) können durch eigenes Personal erfolgen
  - 2.17.2 Eingehende Sichtprüfungen und Dichtheitsprüfungen sind durch einen Fachbetrieb mit entsprechender Sachkunde nach Abschnitt 14 der DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ durchführen zu lassen. Bei der eingehenden Sichtprüfung (optische Inspektion, gem. EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden) und der Dichtheitsprüfung sind die Anforderungen an die Durchführung der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ zu berücksichtigen. Die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

2.18. Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschließlich Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Anlagen zur Abwasserableitung vor der Behandlung	Anlagen zur Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre*)
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

\*) unter der Voraussetzung, dass eine Erstprüfung gemäß DIN EN 1610 i.V.m. Arbeitsblatt DWA – A 139 (DR<sub>1</sub>) durchgeführt wurde.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

2.19. Undichtheiten an der Abwasserbehandlungsanlage sind umgehend zu sanieren und die Schadstellen anschließend erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Stadt zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.



**Nebenbestimmungen gem. § 6 Ziffer 7 IZÜV: Ausgangszustandsbericht**

Als Ergebnis einer Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass bei der Abwasserbehandlungsanlage eine unkontrollierte Freisetzung von Stoffen, die unter die CLP-Verordnung fallen, im regulären Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden kann. Es besteht deshalb keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

**Nebenbestimmungen gem. § 7 IZÜV zu den besonderen Pflichten des Inhabers einer Genehmigung**

- 2.20. Wurden Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten oder tritt ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat die Antragstellerin unverzüglich die Stadt Schweinfurt – Bauverwaltungs- und Umweltamt – zu unterrichten. Sie hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat sie die von der Stadt angeordneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.
- 2.21. Die besonderen Pflichten der Antragstellerin entsprechend § 7 Abs. 2 IZÜV sind jährlich spätestens bis 31. Januar zu veranlassen.
- 2.22. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der mit diesem Bescheid genehmigten Abwasserbehandlungsanlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können (§ 60 Abs. 4 WHG), hat die Antragstellerin der Stadt Schweinfurt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen unter Beachtung der §§ 15 bis 16a BImSchG anzuzeigen bzw. deren Genehmigung zu beantragen.
- 2.23. Die endgültige Einstellung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage ist rechtzeitig vorher der Stadt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass ggf. abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

### **3. Kosten**

- 3.1. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- 3.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 800,00 € erhoben.
- 3.3 An Auslagen sind 1000,00 € für die fachliche Beurteilung des Antrags durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, 685,73 € für die Bekanntmachung des Vorhabens in den Schweinfurter Tageszeitungen am 19.11.2018 sowie 3,45 € für Postgebühren zu erstatten.

Darüber hinaus ist auch der noch ausstehende Rechnungsbetrag für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung dieses Bescheides in den Schweinfurter Tageszeitungen zu erstatten.

### **G r ü n d e:**

#### **I.**

In der Abwasserbehandlungsanlage Werk Nord (Indirekteinleitung Werk Nord) wird unter anderem auch Abwasser behandelt, das aus einer IE-Anlage (Ultrafiltrationsanlage) stammt. Die Firma ZF Friedrichshafen AG (Antragstellerin) hat deshalb mit Unterlagen vom 14.06.2018, Az.: EBSE [REDACTED], die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage beantragt. Mit Schreiben der Antragstellerin vom 05.07.2018 wurden weitere Antragsunterlagen vorgelegt. Alle vor dem 14.06.2018 datierten Anträge und Antragsunterlagen sind überholt und deshalb nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren hat mit Datum vom 02.08.2018 ein Gutachten erstellt. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 2 WHG für die Einleitung von Betriebsabwasser in die städtische Sammelkanalisation (Indirekteinleitungsgenehmigung) erfolgt mit gesondertem Bescheid der Stadt Schweinfurt.

## II.

Die Stadt Schweinfurt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 – BayWG –, BayRS 753-1-UG, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO –, BayRS 2020-1-1-I, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG, BayRS 2010-1-I).

## III.

Die Antragstellerin betreibt im Werk Nord, Bau 35/EG, die Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“ in der bereits aktuell Abwasser behandelt wird, das teilweise aus der Ultrafiltrationsanlage und somit aus einer IE-Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stammt. Diese Abwasserbehandlungsanlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage. Die jährliche Gesamtmenge des behandelten Abwassers beläuft sich lt. Angabe der Antragstellerin auf ca. 41.000 m<sup>3</sup>.

Gem. § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Für die Genehmigung sind die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten. Die Anforderungen müssen sowohl bei der Abwasserbeseitigung wie auch im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen.

Auch die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften muss sichergestellt sein, insbesondere die Bereiche Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft), Arbeitsschutz, Brandschutz und Naturschutz.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat in seinem Gutachten vom 02.08.2018 dem Antrag auf Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Werk Nord unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes bei Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Einverständnis. Sie entsprechen dem Stand der Technik.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entspricht die Abwasserbehandlungsanlage dem Stand der Technik hinsichtlich ihrer Emissionsbeiträge bzgl. Schall und luftverunreinigender Stoffe. Aufgrund ihrer Lage in bzw. unter den Gebäuden ist deren Emissionsbeitrag zu vernachlässigen.

Aus abfallrechtlicher Sicht wurde festgestellt, dass der bei der Abwasserbehandlung anfallende Schlamm den Abfällen gemäß Abfallschlüssel 19 08 13\*, Abfall: Metallhydroxidschlamm, zuzuordnen und deshalb entsprechend seiner Zusammensetzung einer ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung zuzuführen ist. Wegen der Gefährlichkeit des bei der Behandlung anfallenden Schlammes ist ein Entsorgungsnachweis zu führen. Abfall ist jedoch kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG.

Ebenso ist Abwasser kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG. Die in der Abwasserbehandlungsanlage eingesetzten Betriebsmittel ( [REDACTED] ) fallen unter die CLP-Verordnung und sind vor ihrer Art her geeignet, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen. Unter diesen Stoffen überschreiten [REDACTED] die Mengenschwelle nach § 3 Abs. 10 BImSchG, so dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes dem Grunde nach erforderlich ist. Da jedoch diese Stoffe innerhalb AwSV-konformer Anlagen gelagert werden und der maßgebliche Rauminhalt dieser Anlagen nicht überschritten wird, ist eine Betrachtung dieser Stoffe in einem Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

Als Ergebnis dieser Einzelfallprüfung ergibt sich, dass bei der Abwasserbehandlungsanlage eine unkontrollierte Freisetzung von Stoffen im regulären Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden kann. Es besteht deshalb keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG).

Mit E-Mail vom 10.10.2018 teilte die Antragstellerin mit, dass der Standort Schweinfurt der ZF Friedrichshafen AG im Mai 2018 wieder nach OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) zertifiziert wurde. Die Auditoren bestätigen dem Standort Schweinfurt die Erfüllung der Systemanforderungen sowie ein hohes Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus dem Bereich Arbeitsschutz ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Das Amt für öffentliche Ordnung – Feuerwehr – wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern alle brandschutzrechtlichen Einrichtungen und Anlagen fristgerecht nach Herstellerangaben und DIN gewartet und geprüft werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine Nebenbestimmungen angezeigt.

Die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG konnte unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen findet ihre Rechtsgrundlage in § 60 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Nebenbestimmungen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung und der Umsetzung der Vorgaben der §§ 6 und 7 IZÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Die Genehmigung gilt unbefristet.

**Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes – KG – vom 20.02.1998, BayRS 2013-1-1-F, in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis vom 12.10.2001, BayRS 2013-1-2-F, und Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.11 (Gebührenrahmen 500 bis 25.000 €). Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, für die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens in den Schweinfurter Tageszeitungen sowie für die Postgebühr angefallen und zu erstatten (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 KG).

**Hinweise:**

- Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nach Nr. 7.4.5 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.
- Für diese Genehmigung maßgeblich und hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik durch die Anforderungen der Abwasserverordnung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV berücksichtigt wurde das
  - Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (BTV-Merkblatt, Stand: September 2005)
  - in Verbindung mit der Abwasserverordnung, Anhang 40.
- Die Antragstellerin ist nach § 7 Abs. 3 IZÜV zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Stadt Schweinfurt zu übermitteln.
- Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern oder Dritten aus der wasserrechtlichen Genehmigung entstehen.
- Die wasserrechtliche Genehmigung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- oder Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Anlage übertragen wird und die Stadt Schweinfurt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.
- Für die gem. § 6 Ziffer 1 IZÜV auf Grund der Abwasserverordnung festzulegenden Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, die von der Abwasserbehandlungsanlage in relevanter Menge in die Umwelt gelangen können, ergeht ein gesonderter Bescheid gem. § 58 WHG.
- Zur Nebenbestimmung Nr. 2.17.1  
Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Hinweise zur Durchführung können dem Merkblatt Nr. 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt entnommen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise:

- Zur elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

(DS)

  
Oberverwaltungsrat